

S A T Z U N G über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 24.04.2018

(Nr.11)

- 1 -

Der Ortsgemeinderat Friedelsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung am 21.2.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihre Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- 2 -

Stand: 24.04.2018

S A T Z U N G über die Erhebung von Friedhofsgebühren der
Ortsgemeinde Friedelsheim vom 24.04.2018

(Nr.11)

- 2 -

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.02.2017 außer Kraft.

Friedelsheim, den 24.04.2018

Ausgefertigt:



Peter Fleischer
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 24.04.2018

**A N L A G E zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde
Friedelsheim vom 24.04.2018**

(Nr. 11)

- 1 -

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|---|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte
nach § 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene
für die Laufzeit von 20 Jahren | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 275,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 680,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Rasen-Reihengrabstätte an Berechtigte
nach § 13 b Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene
für die Laufzeit von 20 Jahren | 680,00 Euro |
| Grabpflege über die Laufzeit | 220,00 Euro |
| Räumungskosten am Ende der Laufzeit | <u>200,00 Euro</u> |
| | 1.100,00 Euro |
| | zzgl. Steinplatte,
Gravur und Setzen der Steinplatte |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte
nach § 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung
für die Laufzeit von 20 Jahren | 500,00 Euro |
| 4. Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte an Berechtigte
nach § 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung
für die Laufzeit von 20 Jahren | 500,00 Euro |
| Grabpflege über die Laufzeit | 110,00 Euro |
| Räumungskosten am Ende der Laufzeit | <u>100,00 Euro</u> |
| | 710,00 Euro |
| | zzgl. Steinplatte,
Gravur und Setzen der Steinplatte |
| 5. anonyme Urnengrabstätte für die Laufzeit von
15 Jahren | 270,00 Euro |
| Grabpflege über die Laufzeit | <u>50,00 Euro</u> |
| | 320,00 Euro |
| 6. teilanonyme Urnengrabstätte für die Laufzeit von
20 Jahren | 360,00 Euro |
| Grabpflege über die Laufzeit | <u>75,00 Euro</u> |
| | 435,00 Euro |
| | zzgl. Namensschild |

Stand: 24.04.2018

**A N L A G E zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde
Friedelsheim vom 24.04.2018**

(Nr. 11)

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Wahlgrabstätte einsteilig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	860,00 Euro
ab) eine Wahlgrabstätte zweisteilig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.300,00 Euro
ac) eine Wahlgrabstätte dreisteilig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.800,00 Euro
ad) eine Wahlgrabstätte viersteilig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	2.270,00 Euro
ae) eine Urnenwahlgrabstätte für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	620,00 Euro
af) eine Rasen-Wahlgrabstätte einsteilig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	860,00 Euro
Grabpflege über die Laufzeit	280,00 Euro
Räumungskosten am Ende der Laufzeit	<u>200,00 Euro</u>
	1.340,00 Euro

zzgl. Steinplatte,
Gravur und Setzen der Steinplatte

ag) eine Rasen- Urnenwahlgrabstätte für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	630,00 Euro
Grabpflege über die Laufzeit	170,00 Euro
Räumungskosten am Ende der Laufzeit	<u>100,00 Euro</u>
	900,00 Euro

zzgl. Steinplatte,
Gravur und Setzen der Steinplatte

ah) eine Baumbestattung Urne für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	550,00 Euro
Grabpflege über die Laufzeit	<u>150,00 Euro</u>
	700,00 Euro

zzgl. Namenstafel

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a)
Bei späteren Bestattungen je Jahr 1/25 der Gesamtgebühr.

Stand: 24.04.2018

A N L A G E zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 24.04.2018

(Nr. 11)

- c) Die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit kann die Nutzungszeit auf Antrag für eine Dauer von 5 Jahren, 10 Jahren, 15 Jahren, 10 Jahren oder längstens 25 Jahren verlängert werden. Die Gebühren richten sich nach der Dauer der Verlängerung und werden mit 1/25 der Gesamtgebühr nach Buchstabe a) pro Verlängerungsjahr erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§§ 13, 13a und 13b der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	138,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	337,50 Euro
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	138,00 Euro

2. Wahlgräber-Einfachgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) normale Grabtiefe	337,50 Euro
b) Urnenbeisetzung, je Beisetzung	138,00 Euro

3. Wahlgräber-Tiefgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) Bestattungen in der Tiefe	384,00 Euro
b) Urnenbeisetzungen je Beisetzung	138,00 Euro

Bei Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag für die Leistungen nach III. 1, 2 und 3 in Höhe von 100 v. H. berechnet.

4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe von 51,00 Euro zu ersetzen.

A N L A G E zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 24.04.2018

(Nr. 11)

IV. Benutzung der Aussegnungshalle

Grundnutzung der Aussegnungshalle	100,00 Euro
1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	95,00 Euro
für jeden weiteren Tag	20,00 Euro
b) einer Urne bis zur Bestattung	26,00 Euro
c) Benutzung und Reinigung der Kühlzelle (Kühlsarg)	40,00 Euro
2. Für die	
a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung	115,00 Euro
b) Gestellung von Hilfskräften - je Hilfskraft an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen 100 % Zuschlag	45,00 Euro
c) Reinigung der Friedhofshalle vor und nach der Trauerfeier	65,00 Euro

V. Sonstige Gebühren

1. Namensschild teilanonymes Urnengrab inkl. Befestigung	nach Aufwand
2. Namenstafel Baumbestattung inkl. Befestigung	nach Aufwand
3. Steinplatte für Rasenbestattungen	nach Aufwand

Friedelsheim, den 24.04.2018

Ausgefertigt:



Peter Fleischer
Ortsbürgermeister

Stand: 24.04.2018